Förderrichtlinie der Stadt Marl für Ferienspaßangebote

1. Förderungszweck

Marler Schulkindern soll in den Sommerferien ein vielfältiges Freizeitangebot zur Verfügung stehen. Deshalb werden Angebote der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der Jugendhilfe und Verbände mit einem Zuschuss im Rahmen der im Haushalt der Stadt Marl zur Verfügung stehenden Mittel und dieser Richtlinie für entsprechende Ferienangebote gefördert. Die Angebote sollen dazu geeignet sein, Kontakte und Umgang der Kinder untereinander zu verbessern, Erholung von Belastungen des Schulalltags zu bieten, positive Erlebnisse und Selbsterfahrungsmöglichkeiten zu vermitteln und Familien zu entlasten.

2. Art der Angebote

Freizeitangebote im Sinne dieser Richtlinie sind offene Angebote für Marler Schulkinder wie z.B.

- eintägige Ausflüge mit Kinder – oder Familiengruppen,
- kreative und handwerkliche Angebote,
- Sport – und Erlebnisangebote,
- thematische Angebote zu Themen wie Umwelt, Natur, Zirkus, u.ä.

Die Dauer der Angebote kann einmalig stundenweise, eintägig oder mehrtägig sein. Der Zugang muss allen Marler Kindern ermöglicht werden (offenes Angebot), außerdem muss das Angebot im Ferienspaßkalender veröffentlicht werden.

Standort des Angebotes ist zwingend das Stadtgebiet Marl. Ausnahme davon bilden eintägige Ausflüge. Bei Ausflügen müssen mind. 50% der TN unter 18 Jahre sein. Eine Liste der Teilnehmenden ist mit der Abrechnung vorzulegen, die Mindestanzahl eines geförderten Angebotes liegt bei 5.

Das Angebot muss sich vom Regelangebot des Veranstalters unterscheiden.

Es ist bei der Kostenkalkulation das Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Das Jugendamt behält sich vor, die Kostenkalkulation auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen und ggf. Kürzungen vorzunehmen. Die Vorlage prüffähiger Abrechnungsunterlagen, dazu gehören nachvollziehbare Belege sowie Listen über die Teilnehmenden sind verpflichtend.

Eingenommene Beträge der Teilnehmenden werden von der Gesamtfördersumme abgezogen.

3. Wer kann Förderung beantragen.

Gefördert werden Ferienangebote freier Träger, Vereine, Verbände oder Religionsgemeinschaften. Die Angebote werden auf Antrag gefördert. Der Antragsvordruck wird durch die Stadt Marl bereitgestellt. Betreuungspersonen müssen zwingend ein erweitertes Führungszeugnis bei Prüfung durch das Jugendamt vorlegen.

Angebote des Vereinssports werden über den Stadtsportkoordinator in einem ein – bis zweiwöchigen Sportprogramm zusammengestellt. Der Stadtsportkoordinator verwaltet eine zuvor mit der Verwaltung abgestimmte Pauschale für sportliche Angebote und rechnet anschließend mit der Verwaltung ab.

4. Art und Umfang der Förderung

Eintrittsgelder	max. 15€ pro Person	max. 50%
Busfahrten / Transport der TN mit günstigstem Verkehrsmittel		100%
zusätzliche Betreuer*innen Honorare (in branchenüblicher Höhe)	Betreuung max. 1:5 Bei Ausflügen mit Familien max. 2 Betreuungspersonen	100%
Miete eigener Räumlichkeiten		nein
Verpflegung bei Tagesveranstaltungen		nein
Verpflegung bei mehrtätigen Veranstaltungen mit Übernachtung	Max. 5€ / TN und Tag	
Materialkosten, bzw. Verbrauchsmittel	Ohne Investitionen	100%
Sonstige Kosten	Nach Absprache	

5. Inklusionsbedingter Mehraufwand

Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar) wird der / die Betreuer*in mit einem Schlüssel bis zu 1:1 gefördert.

6. Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe

Die Beihilfe wird auf der Grundlage des Verwendungsnachweises nach Beendigung des Angebotes bewilligt und ausgezahlt, sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

7. Dynamisierungsregel

Die Prüfung, ob eine Erhöhung des Umfangs der Förderung gemäß Punkt 4 erforderlich ist, erfolgt zum neuen Kinder- und Jugendförderplan bzw. spätestens fünf Jahre nach der letzten Prüfung. Ob eine Anpassung erforderlich ist, orientiert sich an der zwischenzeitlichen Veränderung der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex des Statistisches Bundesamtes)

8. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft.